



F Ö R D E R R I C H T L I N I E **zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung (FöRL Kleinprojekte Kulturelle Bildung)**

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,398), hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Vogtland-Zwickau am 08. November 2017 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Vogtland-Zwickau mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Vogtland-Zwickau, die sich in Form von fachlich geleiteten Beteiligungsangeboten an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 27 Jahren richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel ist die Förderung von Kooperationsprojekten im Bereich der Kulturellen Bildung unter Einbeziehung von Künstlern und Künstlerinnen, Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen oder Kunst- und Kulturvermittler/innen insbesondere in Kitas, Schulen oder im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zur Stärkung und Erweiterung der Kulturellen Bildungslandschaft im Kulturraum.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Vogtland-Zwickau. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Kofinanzierung von bereits durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau geförderten Projekten eingesetzt werden.

Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, SächsGVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010, SächsGVBl. S. 866, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005, SächsABl. SDr. S. 226, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2011, SächsABl. Jg. 2012, S. 49 und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 866, sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
2. In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsKRG.
3. In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
4. Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.
5. An Stelle der ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K und VVK als Anlagen zur VwV § 44 SäHO treten die Allgemeinen Nebenstimmungen des Kulturraumes Vogtland-Zwickau (ANBest-I-KRVZ und ANBest-P-KRVZ).

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleine und kurzfristige Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales.

Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende unter Anleitung von professionellen Künstlern und Künstlerinnen oder Kulturschaffenden in die Projekte einbezogen werden. Begrüßenswert sind Vorhaben, die auf Nachfrage von Kindern und Jugendlichen in Antragstellung gelangen.

Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben. Die Vorhaben können ein- oder mehrtägig als Workshop, als intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Angebote, die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichen Charakter stattfinden, die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne dieser Förderrichtlinie richten und für deren Durchführung kein abgegrenzter Arbeitsbereich oder Arbeitsraum zur Verfügung steht.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturräum Vogtland-Zwickau kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Bei der Feststellung zur regionalen Bedeutung finden die Festlegungen in Nr. 2.1 und 2.2 der Kultur-Leitlinien des Kulturraumes Vogtland-Zwickau vom 12.04.2012 Berücksichtigung.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a) mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch Institutionen Projektpartner sein),
- b) mindestens ein Kooperationspartner seinen Sitz im Kulturräum Vogtland-Zwickau hat und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt und
- c) anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

Träger von Einrichtungen, die bereits institutionell durch den Kulturräum gefördert werden, sind von der Antragstellung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Für Vorhaben, die bereits eine Zuwendung als laufende Projektförderung durch den Kulturräum erhalten, ist eine Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.

IV. Verfahren

Eine Antragsstellung für Vorhaben des laufenden Kalenderjahres ist mittels ausgefüllten Antragsformulars ganzjährig möglich. Anträge sollen spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres beim Kultursekretariat des Kulturraumes Vogtland-Zwickau, Regionalbüro Vogtland, Reichenbacher Straße 34, 08527 Plauen vorgelegt werden. Die im Antragsformular für das vorzulegende Kurzkonzept enthaltenen Hinweise und Fragestellungen sind in der Projektbeschreibung zu berücksichtigen. Die Vorhaben müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden.

Eine Zuwendung zur Projektförderung kann nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen können auf Antrag von

der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 VwV § 44 SÄHO verwiesen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach fachlicher Bewertung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung des Kulturraumes und im Einvernehmen mit dem Kulturbeirat.

Entscheidend für die Auswahl sind inhaltliche, methodische, künstlerische und pädagogische Qualität. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und, sofern eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegt, auch in dieser Reihenfolge für eine Förderung berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig und grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und prüffähige Verwendungsnachweise zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Verwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

V. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beläuft sich in der Regel auf bis zu 500 Euro je Vorhaben und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Bei umfangreicheren Vorhaben, für die nachweislich Eigenmittel, Spenden, Sitzgemeindeanteile oder Einnahmen aus Präsentation/Verkauf aufgebracht werden können, liegt die Obergrenze für die Einordnung als Kleinprojekt bei Gesamtausgaben von maximal 1.000 Euro. In diesen Fällen kann eine Kleinprojektförderung in Höhe von bis zu 750 Euro als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Zeitstunde (60 Minuten) ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 35 Euro je Zeitstunde für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Nicht zu berücksichtigen sind unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

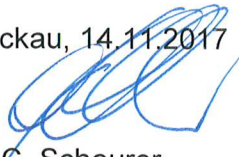
Grundsätzlich ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Verwendungszweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.01.2017 außer Kraft.

Zwickau, 14.11.2017


Dr. C. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes